

## **Satzung**

über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Manching in der Fassung vom 24.07.2025.

Der Markt Manching erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4, Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- 1.1. Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet des Marktes Manching.
- 1.2. Diese Satzung gilt für die Ermittlung, den Nachweis und die Beschaffenheit der notwendigen und nicht notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge und die Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellmöglichkeiten. Sie gilt für alle Vorhaben, unabhängig davon, ob ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist.
- 1.3. Werden in einem Bebauungsplan von dieser Satzung abweichende Festsetzungen getroffen, so sind die Festsetzungen des Bebauungsplans maßgebend.
- 1.4. Soweit eine gültige Gestaltungssatzung weitergehende Anforderungen regelt, sind diese maßgeblich.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- 2.1. Stellplätze sind Flächen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sowie Garagen einschließlich offener Garagen (Carports).
- 2.2. Carports gelten als Garagen und sind ihnen rechtlich gleichgestellt.
- 2.3. Abstellplätze für Fahrräder im Sinne von § 9 sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen.
- 2.4. Die Wohnfläche wird nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
- 2.5. Zur besseren Lesbarkeit von Personenbezeichnungen und personenbezogenen Wörtern wird die männliche Form genutzt. Die Begriffe gelten für alle Geschlechter.

### **§ 3 Herstellungspflicht**

- 3.1. Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden.
- 3.2. Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird. Davon ausgenommen sind Dachgeschossausbauten zu Wohnzwecken. Es wird darauf hingewiesen, dass Dachgeschossausbauten gemäß Art. 57 Abs. 7 BayBO zwei Wochen vor Baubeginn in Textform anzuzeigen sind. Mit der Anzeige in Textform sind Berechnungen der Geschossfläche vorzulegen.
- 3.3. Die Stellplätze müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- 3.4. Anstelle der Stellplätze können Garagen oder Carports errichtet werden, sofern nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes entgegenstehen.

### **§ 4 Möglichkeiten zur Erfüllung der Stellplatzpflicht**

- 4.1. Die Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen.
- 4.2. Die Herstellung von Stellplätzen auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes (max. 100 m) kann nur dann zugelassen werden, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und unter Ausnutzung aller gegebenen Möglichkeiten auf dem Baugrundstück die erforderlichen Stellplätze nicht geschaffen werden können.
- 4.3. Wenn die Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe nachgewiesen werden, müssen sie gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde dauerhaft dinglich gesichert werden. Eine Abschrift der dinglichen Sicherung ist dem Markt Manching vorzulegen.
- 4.4. Die dingliche Sicherung muss vor Erteilung der Baugenehmigung nachgewiesen werden, im Genehmigungsverfahren 1 Monat nach Einreichen der Unterlagen bei der Gemeinde. Bei verfahrensfreien Vorhaben muss diese spätestens bei Beginn der Baumaßnahme oder Änderung der Nutzung nachgewiesen werden. Es gilt der jeweils frühere Zeitpunkt.
- 4.5. Besucherstellplätze müssen gut sichtbar sowie leicht und auf kurzem Wege erreichbar sein.
- 4.6. Stellplätze sind in den Lageplänen und sonstigen Planunterlagen einzuzeichnen und den jeweiligen Nutzungseinheiten zuzuordnen.

## **§ 5 Anordnung und Anfahbarkeit der Stellplätze**

- 5.1. Stellplätze müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen aus auf möglichst kurzem Weg verkehrssicher zu erreichen sein und unabhängig voneinander befahrbar und benutzbar sein.
- 5.2. Zwischen Garagen oder Carports und öffentlichen Verkehrsflächen müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 5,50 m Länge vorhanden sein (offener Stauraum).
- 5.3. Stauräume vor Garagen und Carports werden nicht als Stellplätze anerkannt.
- 5.4. Gefangene Stellplätze sind nicht zulässig.
- 5.5. Mehrfachparker (z.B. Duplex-, Triplexparker o.ä.) und Verschiebeparker sind nicht zulässig und können nicht für den Stellplatznachweis herangezogen werden. Autoaufzüge, z.B. als Ersatz für eine Tiefgaragenrampe, sind nicht zulässig.
- 5.6. Bei mehr als 5 Wohneinheiten müssen mindesten 25 % der insgesamt vorgeschriebenen Stellplätze oberirdisch nachgewiesen werden.
- 5.7. Weitere bauliche Anforderungen, insbesondere die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung, ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Garagenstellplatzverordnung (GaStellV).
- 5.8. Je Baugrundstück dürfen insgesamt maximal zwei Zu- oder Abfahrten hergestellt werden. Für jede Bordsteinabsenkung ist ein gesonderter schriftlicher Antrag zu stellen. Die Breite der Bordsteinabsenkung soll auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden und höchstens 6,50 m je Zu- oder Abfahrt betragen. Die Breite jeder Zu- oder Abfahrt darf maximal 3,50 m betragen. Die maximale Zufahrtsbreite je Grundstück insgesamt darf max. 7 m betragen. Zur Veranschaulichung dient die beigefügte Skizze (Anlage 2).
- 5.9. Bei Gewerbebetrieben sind in begründeten Einzelfällen weitere Zufahrten möglich, sofern eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis erteilt wird.
- 5.10. Bei der Erweiterung von Wohngebäuden, die vor dem 1.4.2011 errichtet wurden, ist zuzüglich zu einer Zu- und Abfahrt von maximal 7 m Breite eine zusätzliche Zu- und Abfahrt mit einer Breite von höchstens 2,50 m zulässig.

## **§ 6 Größe der Stellplätze**

- 6.1. Stellplätze haben eine Mindestbreite von 2,50 m und eine Mindestlänge von 5,50 m.
- 6.2. Abweichend hiervon haben Längsparker eine Mindestbreite von 2,40 m und eine Mindestlänge von 7 m.

- 6.3. Zur Veranschaulichung dient die beigefügte Skizze (Anlage 3).
- 6.4. Der Markt Manching darf ein größeres Maß fordern, wenn dies aufgrund der Umstände des Einzelfalles erforderlich ist.

## **§ 7 Beschaffenheit und Gestaltung der Stellplätze**

- 7.1. Stellplätze sind entsprechend ihrer Nutzung und den gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei sollen, um einer Versiegelung des Bodens entgegenzuwirken, versickerungsfähige umweltverträgliche Befestigungen (z. B. Mineralbeton, Rasengitter, Schotter- oder Pflasterrasen) verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind notwendige barrierefreie Stellplätze. Besondere Vorschriften zum Schutz des Bodens und des Grundwassers bleiben unberührt. Eine Entwässerung der Stellplätze darf nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen erfolgen.
- 7.2. Stellplätze und Stellplatzanlagen mit 5 oder mehr Stellplätzen sind mit Bäumen einzugrünen; dabei ist je 5 Stellplätze mindestens ein Laubbaum zu pflanzen.
- 7.3. Stellplätze, Carports und Garagen parallel zu einer öffentlichen Verkehrsfläche sind durch einen Grünstreifen von mindestens 1,00 Meter abzusetzen. Sollten die Stellplätze durch eine bestehende, beständige Einfriedung (z.B. Mauern, Gabionen, Betonsockel) vom öffentlichen Straßenraum abgegrenzt sein, ist ein Abstandsstreifen zur Einfriedung von mindestens 0,2 m ausreichend. Dieser ist versickerungsfähig herzustellen.

## **§ 8 Anzahl der Stellplätze, Berechnung**

- 8.1. Die Zahl der herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil der Satzung ist.
- 8.2. Sofern die beabsichtigte Nutzung in der Anlage nicht explizit genannt wird, ist diejenige auszuwählen, die unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Einzelfall mit der geplanten Nutzung im Hinblick auf den zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr am ehesten vergleichbar ist.
- 8.3. Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzungsart nach der Anlage zu dieser Satzung getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist nur bei zeitlich getrennter/wechselseitiger Nutzung möglich. Es ist der jeweils höhere ermittelte Wert nachzuweisen.
- 8.4. Bei Anlagen mit regelmäßigem Lastkraftwagen- oder Busverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für diese nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.

- 8.5. Der Stellplatzbedarf ist rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und aufzurunden, wenn die erste Dezimalstelle nach dem Komma 5 (X,5) oder größer ist, andernfalls abzurunden. Bei Vorhaben mit unterschiedlichen Nutzungen ist der Stellplatzbedarf jeder einzelnen Nutzung zunächst ohne Rundung auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und zu addieren; die Gesamtzahl ist dann entsprechend der vorstehenden Rundungsregel zu runden.

## **§ 9 Abstellplätze für Fahrräder**

- 9.1. Für Abstellplätze für Fahrräder gelten die Regelungen über die Herstellungspflicht und die Lage der Stellplätze (§ 3 und § 4 ) entsprechend.
- 9.2. Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen, und die
1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen/Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sind,
  2. einen sicheren Stand und die Sicherung gegen Diebstahl ermöglichen,
  3. durch ausreichende Bewegungsflächen einzeln leicht zugänglich sind und
  4. eine Fläche von mindestens 2,00 qm (1 \* 2 m) pro Fahrrad zuzüglich der jeweils notwendigen Verkehrsfläche haben.
- 9.3. Ab 5 Wohneinheiten ist mindestens 1 Fahrradabstellplatz je Wohneinheit zu errichten. Bei Wohneinheiten mit einer Größe von über 50,00 qm sind 2 Fahrradabstellplätze zu errichten.

## **§ 10 Ablösung der Stellplatzpflicht**

- 10.1. Der Stellplatznachweis kann durch Abschluss eines Ablösungsvertrages erfüllt werden, wenn der Bauherr die Stellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann.
- 10.2. Auf Ablöse von Stellplätzen besteht kein Rechtsanspruch, der Marktgemeinderat Manching oder das nach der Geschäftsordnung zuständige Gremium entscheidet über jeden Einzelfall gesondert und unabhängig.
- 10.3. Die Ablösung der Stellplatzsatzung ist nur bei nachträglichen Aus-, Umbauten oder Nutzungsänderungen von bestehender Bausubstanz möglich. Sie ist nicht für Neubauten zulässig. Die Zahl der abzulösenden Stellplätze muss im Verhältnis zum Gesamtbedarf untergeordnet sein.

- 10.4. In den Fällen der Ablösung ist vor Erteilung der Baugenehmigung ein Ablösevertrag zwischen Bauherren und dem Markt Manching zu schließen. Ist eine Baugenehmigung entbehrlich, ist der Vertrag innerhalb der Frist nach Art. 58 Abs. 3 S. 5 BayBO bzw. vor Erklärung nach Art. 58 Abs. 3 S. 6 BayBO (Genehmigungsfreistellung) abzuschließen, bei sonstigen/verfahrensfreien Vorhaben vor Beginn der Baumaßnahme / Aufnahme der geänderten Nutzung.
- 10.5. Die Ablösesumme beträgt 20.000 EUR pro Stellplatz.

### **§ 11 Abweichungen**

- 11.1. Im Einzelfall können bei Vorliegen besonderer Härte Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung zugelassen werden, wenn diese Abweichungen unter Würdigung privater Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.
- 11.2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Abweichung.
- 11.3. Zuständig für Abweichungen ist bei verfahrensfreien Bauvorhaben gemäß Art. 63 Abs. 3 BayBO die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- 12.1. Nach Art. 79 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält, entgegen § 4.3 Stellplätze nicht dinglich sichert oder die Ablösevereinbarung nach § 10 nicht rechtzeitig schließt;
  2. entgegen § 7.1 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt, insbesondere sie nicht unter Verwendung versickerungsfähiger Befestigungsarten befestigt;
  3. entgegen § 5.1 die notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nicht in der Weise errichtet oder betreibt, dass sie unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sind;
  4. entgegen § 9.1 und § 9.3 die erforderliche Zahl von notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht oder nicht in ausreichender Zahl herstellt und bereithält;
  5. entgegen § 9.2 die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht mit der erforderlichen Beschaffenheit herstellt oder die notwendigen Fahrradabstellmöglichkeiten nicht ausreichend zugänglich macht.

- 12.2. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- 12.3. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 EUR belegt werden.

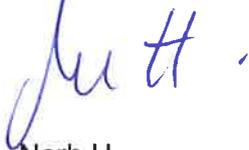
### **§ 13 Übergangsregelung**

- 13.1. Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauanträge, Bauvoranfragen und Anträge auf Genehmigungsfreistellung, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Bauaufsichtsbehörde oder beim Markt Manching eingegangen sind, soweit der Antragstellende nicht ausdrücklich erklärt, dass die neue Satzung Anwendung finden soll.

### **§ 14 Inkrafttreten**

- 14.1. Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 14.2. Die Satzung in der Fassung vom 26.09.2024 tritt damit außer Kraft.

Manching, 16.09.2025



Nerb H.

1. Bürgermeister



**Anlage 1 zur Satzung über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) des Marktes Manching in der Fassung vom 24.07.2025.**

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge (StPl.)	hiervon in vom Hundert für Besucher
<b>1.</b>	<b>Wohngebäude</b>		
1.1	Einfamilien- und Reihenhäuser sowie Doppelhaushälften	pro Wohneinheit 2 StPl.	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	pro Wohneinheit mit einer Größe von bis zu 50,00 qm Wohnfläche: 1 StPl.  pro Wohneinheit mit einer Größe über 50,00 qm Wohnfläche: 2 StPl.	-
1.3	Mietwohnungen, für die eine Bindung nach dem Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz besteht	0,5 Stellplätze je Wohnung	-
1.4	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 StPl. je Wohnung	20
1.5	Wochenend- und Ferienhäuser	1 StPl. je Wohnung	-
1.6	Kinder-, Schüler- und Jugendwohnheime	1 StPl. je 20 Betten, mindestens 2 StPl.	75
1.7	Studentenwohnheime	1 StPl. je 5 Betten	10
1.8	Schwestern-/ Pflegerwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime u.ä.	1 StPl. je 4 Betten.	10
1.9	Altenwohnheime, Altenheime, Langzeit- und Kurzzeitpflegeheime, Tagespflegeeinrichtungen u.ä.	1 StPl. je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 StPl.	50
1.10	Obdachlosenheime, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbewerber	1 StPl. je 30 Betten, mindestens 2 StPl.	10
<b>2.</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup>	20

2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen und dergl.)	1 StPl. je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 StPl.	75
<b>3.</b>	<b>Verkaufsstätten</b>		
3.1	Läden	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 StPl. je Laden	75
3.2	Waren- und Geschäftshäuser (einschließlich Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben)	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	75
<b>4.</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 StPl. je 5 Sitzplätze	90
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 StPl. je 10 Sitzplätze	90
4.3	Kirchen	1 StPl. je 30 Sitzplätze	90
<b>5.</b>	<b>Sportstätten</b>		
5.1	Sportplätze ohne Besucherplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucherplätzen	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Sportfläche, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucherplätze	1 StPl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenflächen	-
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucherplätzen	1 StPl. je 50 m <sup>2</sup> Hallenfläche; zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 StPl. je 300 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	-
5.6	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 StPl. je 10 Kleiderablagen	-
5.7	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 StPl. je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-

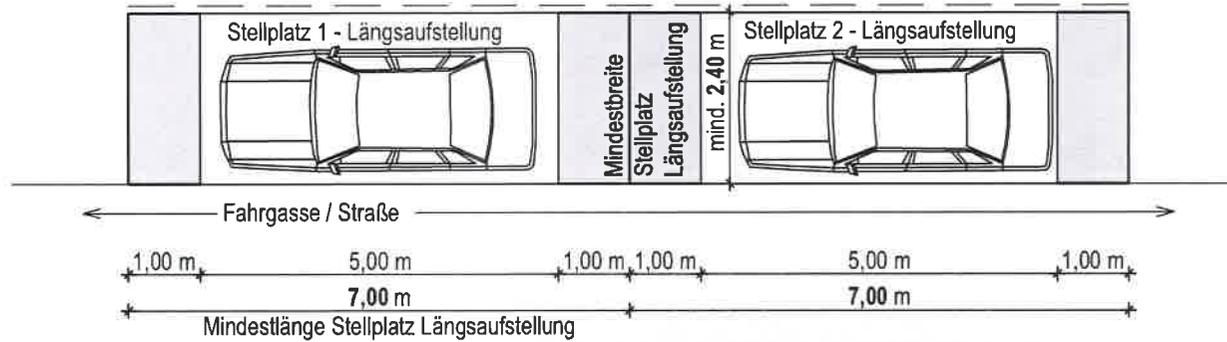
5.8	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. ohne Besucherplätze	2 StPl. je Spielfeld	-
5.9	Tennisplätze, Squashanlagen o.ä. mit Besucherplätzen	2 StPl. je Spielfeld, zusätzlich 1 StPl. je 15 Besucherplätze	-
5.10	Minigolfplätze	6 StPl. je Minigolfanlage	-
5.11	Kegel- und Bowlingbahnen	4 StPl. je Bahn	-
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 StPl. je 5 Boote	-
5.13	Fitnesscenter	1 StPl. je 40 m <sup>2</sup> Sportfläche	-
<b>6.</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>		
6.1	<b>Gaststätten</b>	1 StPl. je 10 m <sup>2</sup> Gastfläche	75
6.2	Spiel- und Automatenhallen, Billard-Salons, sonst. Vergnügungsstätten	1 StPl. je 20 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 StPl.	90
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 StPl. je 6 Betten  bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 6.1 oder 6.2	75
6.4	Jugendherbergen	1 StPl. je 15 Betten	75
<b>7.</b>	<b>Krankenanstalten</b>		
7.1	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 StPl. je 4 Betten	60
7.2	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 StPl. je 6 Betten	60
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 StPl. je 4 Betten	25
7.4	Ambulanzen	1 StPl. je 30 m <sup>2</sup> NUF <sup>1)</sup> , mindestens 3 StPl.	75
<b>8.</b>	<b>Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>		
8.1	Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 StPl. je Klasse, zusätzlich 1 StPl. je 10 Schüler über 18 Jahre	10
8.2	Hochschulen	1 StPl. je 10 Studierende	-
8.3	Tageseinrichtungen für mehr als 12 Kinder	1 StPl. je 30 Kinder, mindestens 2 StPl.	-





27. JULI 2025

*Herb*  
**Herb H.**  
**1. Bürgermeister**



## Längsaufstellung

Planungsstand VORABZUG	
Projekt <b>Stellplatzsatzung Markt Manching</b>	Projektor
Plangeber Markt Manching vertr. d. Herrn Herbert Herb 1. Bürgermeister Ingolstädter Straße 2 85077 Manching	
Plan Anlage 2	Zustache WaSu
<b>LÄNGSAUFSTELLUNG</b>	Plan Nr. -
	Datum 18.09.2024
Planer Markt Manching - Technisches Bauamt Ingolstädter Str. 2, 85077 Manching Tel. 08453 85-0, bauamt@manching.de	

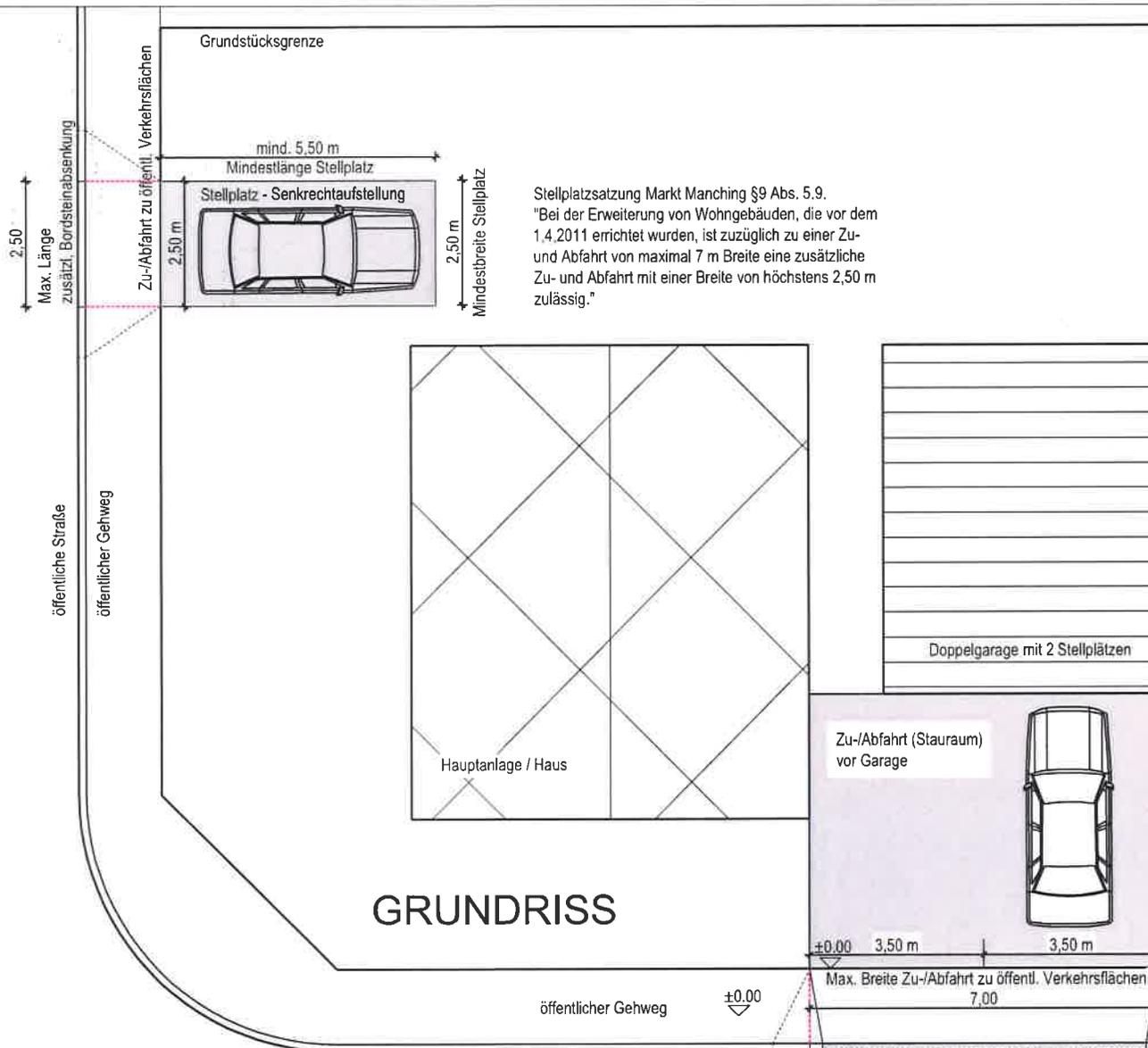


24. JULI 2025

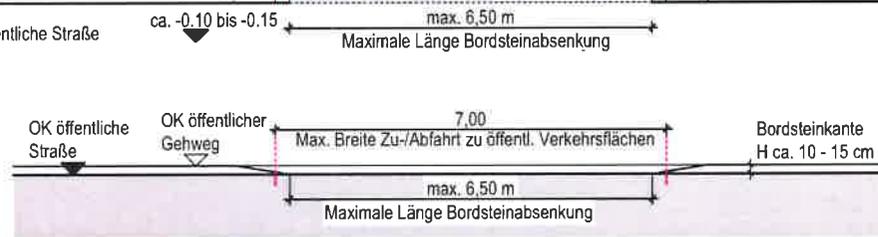
# Beispiel Wohnhaus mit Doppelgarage

*Herb*  
**Norb H.  
1. Bürgermeister**

Stellplatzsatzung Markt Manching §9 Abs. 5.9.  
"Bei der Erweiterung von Wohngebäuden, die vor dem 1.4.2011 errichtet wurden, ist zuzüglich zu einer Zu- und Abfahrt von maximal 7 m Breite eine zusätzliche Zu- und Abfahrt mit einer Breite von höchstens 2,50 m zulässig."



**GRUNDRISS**



**ANSICHT**

Planungsrand VORABZUG	
Projekt <b>Stellplatzsatzung Markt Manching</b>	Projektleiter
Plangeber Markt Manching vertr. d. Herrn Norb H. 1. Bürgermeister Ingolsiedler Straße 2 85077 Manching	
Plan Anlage 3	Zeichner WaSu
Beispiel Wohnhaus mit Doppelgarage	
	Plan-Nr. -
	Dat. m. 18.08.2024
Planer Markt Manching - Technisches Bauamt Ingolsiedler Str. 2 85077 Manching Tel. 08453 85-0, bauamt@manching.de	



## Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 16.09.2025 durch Niederlegung im Rathaus des Marktes Manching, Ingolstädter Str. 2, 2. Stock, Zimmer Nr. 202.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. Digital über das Internet unter [www.manching.de/bekanntmachungen](http://www.manching.de/bekanntmachungen), online gestellt am 16.09.2025.

Manching, 16.09.2025

Norb H.  
1. Bürgermeister

